

Statuten der WORKING TERRIER WORLD UNION



§ 1 Name, Sitz und Allgemeines

- (1) Unter dem Namen WORKING TERRIER WORLD UNION (Kurzform und nachfolgend: WTWU) besteht unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Fédération Cynologique Internationale (im Nachfolgenden kurz: FCI) eine internationale Vereinigung von nationalen Rassehundezuchtverbänden für Terrier.
- (2) Die Vereinigung besitzt die Rechtsform eines ideellen, nicht gewinnorientierten Vereins. Sein fester Rechtssitz ist xxx; er wird in das Vereinsregister des xxx eingetragen. Alle Ämter innerhalb der WTWU werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Zusätzlich haben nachfolgende Begrifflichkeiten innerhalb dieser Statuten die hier angeführte Bedeutung:
 - a) Schriftlich:
Schriftlich oder in Textform (z.B. per Post, Email, Fax usw.).
 - b) Internationale Veranstaltungen:
Internationale Leistungs- und Hundesportveranstaltungen in Form von Europameisterschaften und Weltmeisterschaften

§ 2 Ziele und Aktivitäten

- (1) Die WTWU hat sich die hundesportliche Interessenwahrung aller Terrier-Rassen auf internationaler Ebene zum Ziel gesetzt; sie fördert in diesem Sinne das Leistungs- und Hundesportwesen. Dementsprechend sind die Ziele der WTWU:
 - a) Zusammenschluss nationaler Rassehundezuchtverbände für Terrier unter dem Deckmantel der FCI zur Förderung des Leistungs- und Hundesportwesens auf internationaler Ebene.
 - b) Pflege einer freundschaftlichen und sportlichen Haltung und Beziehungen unter den Mitgliedern.
 - c) Förderung der Leistungszucht und des Hundesports für Terrier-Rassen unter den Bestimmungen der FCI.
 - d) Durchführung von internationalen Leistungs- und Hundesportveranstaltungen in Form von Europameisterschaften und Weltmeisterschaften sowie die Vergabe der entsprechenden Titel in den jeweiligen Sparten.
- (2) Der Abschluss eines Kooperationsabkommens mit der FCI wird angestrebt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinsziels

- (1) Die WTWU, die unter keinen Umständen auf die Erzielung von Gewinnen abzielt, erreicht ihre in § 2 festgelegten Ziele durch:
- (2) Ideelle Mittel:
 - a) Einrichtung von Fachkommissionen für die Betreuung der Fachgebiete Gebrauchshundesport (IGP und IGP-FH), Obedience, Agility sowie gegebenenfalls weiterer von der FCI anerkannter Sportarten.
 - b) Koordination der Durchführung von internationalen Veranstaltungen für Terrier-Rassen in den von der FCI genehmigten Sportarten (IGP, IGP-FH, Obedience, Agility, usw.).

c) Ausarbeitung von erforderlichen Reglements, insbesondere Richtlinien für die Austragung von internationalen Veranstaltungen in den unterschiedlichen Sparten und Ähnlichem.

(3) Materielle Mittel:

a) Jahresbeiträge der Mitglieder

b) Erträge aus Veranstaltungen

c) Förderungsmittel, Spenden (ohne Spendenbescheinigung), Zinserträge, Schenkungen und sonstige Zuwendungen

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der WTWU können alle nicht auf Gewinn gerichteten Rasse-Zuchtverbände für Terrier aller Nationen werden, deren kynologische Dachorganisation (Dachverband der kynologischen Rasse-Zuchtverbände des Landes) der FCI angeschlossen ist.

(2) Das Beitrittsgesuch ist vom rechtlich befugten Vertreter des jeweiligen Verbandes mittels Beitrittsformular bei der Geschäftsstelle der WTWU schriftlich einzureichen.

(3) Die Aufnahme oder Ablehnung des Beitrittsgesuchs erfolgt uneingeschränkt und nach freiem Ermessen durch die Delegierten-Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit. Sie ist nicht verpflichtet ihre Entscheidung zu begründen. Nach Eingehen des Beitrittsgesuchs hat der Vorstand der WTWU die Anwartschaft auf Mitgliedschaft von Verbänden auf der Homepage der WTWU zu veröffentlichen.

(4) Pro Land können mehrere Rassehunde-Zuchtverbände für Terrier gem. § 4.1. aufgenommen werden.

(5) Ein neues Mitglied erwirbt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme durch die Delegierten-Hauptversammlung sämtliche Rechte und Pflichten, ist jedoch erst bei der darauffolgenden Delegierten-Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch freiwilligen Austritt. Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres freiwillig austreten. Der Austritt muss spätestens am 30. September schriftlich bei der Geschäftsstelle bekanntgegeben werden und ist nur dann möglich, wenn das Mitglied sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber der WTWU erfüllt hat.

b) Automatisch bei Auflösung des Verbandes des Mitglieds.

c) Automatisch, sobald das Mitglied nicht mehr Mitglied einer der FCI angehörenden Dachorganisation ist.

d) Automatisch, sobald das Mitglied seine vereinsmäßige Tätigkeit eingestellt hat oder dieser nicht mehr nachkommt.

e) Wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung der Bezahlung seiner Beiträge längstens bis zum 30. März des jeweiligen Jahres nicht nachkommt.

f) Durch Ausschluss. Dieser kann bei groben Verfehlungen nur aufgrund eines Beschlusses der Delegierten-Hauptversammlung erfolgen. Zu groben Verfehlungen zählen beispielsweise grobe Verstöße gegen FCI-Reglements, Verstöße oder Unterminierung der Ziele der WTWU, grobe Verstöße gegen Tierschutzgesetze, usw. (diese Aufzählung ist nicht abschließend). Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied fristgerecht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Zusendung Widerspruch erheben, über den in der nächsten Delegierten-Hauptversammlung endgültig entschieden wird. Nur ein fristgerechter Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Andernfalls ist der Ausschluss unanfechtbar.

(2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden sämtliche Mitgliedsrechte.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied, das seinen fälligen Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet hat, ist berechtigt, maximal zwei Delegierte in die Delegierten-Hauptversammlung zu entsenden, die zusammen ein Antrags- und Stimmrecht ausüben.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, durch ihre rechtlich befugten Vertreter Anträge an die Delegierten-Hauptversammlung zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied führt seine eigenen, satzungsgemäß festgelegten Agenden auf nationaler Ebene selbständig und hat keinerlei Verpflichtung, der WTWU über diese nationalen Agenden Rechenschaft abzulegen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, anlässlich der Abhaltung einer Neuwahl oder Nachwahl durch ihren rechtlich befugten Vertreter einen Antrag betreffend die zu wählenden oder nachzuwählenden Funktionäre der WTWU (= Wahlvorschlag) einzubringen.
- (5) Mitglieder der WTWU sind berechtigt, deren nationale Verbandsmitglieder als Starter zu internationalen Veranstaltungen zu entsenden. Bis zur bestätigten Aufnahme als Mitglied der WTWU durch die Delegierten-Hauptversammlung gem. § 4 Abs. 3 gelten jene Starter als Gaststarter gemäß den jeweiligen Richtlinien der WTWU.
- (6) Weiters stehen jedem Mitglied sämtliche Rechte, die dem Mitglied aufgrund dieser Statuten, sonstiger Reglements der WTWU und den Beschlüssen des Vorstands sowie der Delegierten-Hauptversammlung gewährt werden, zu.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag fristgerecht bis Ende des Monats Februar zu entrichten.
- (2) Die Ziele der WTWU sind zu fördern und zu vertreten.
- (3) Die Vorgaben der Statuten und die zusätzlichen Richtlinien/Reglements sowie Beschlüsse des Vorstands und der Delegierten-Hauptversammlung sind einzuhalten und als rechtsverbindlich anzuerkennen. Ohne besondere Genehmigung durch den Vorstand der WTWU darf davon nicht abgewichen werden.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, dem Vorstand der WTWU bei Bedarf sämtliche im Interesse der WTWU gelegenen Auskünfte betreffend der eigenen Verbands-Agenden zu erteilen. Dies betrifft insbesondere Auskunft über Anzahl der Mitglieder, Reglements in Bezug auf die WTWU, etwaig vorhandene Spezialrichter usw. Keinesfalls betroffen sind Angaben über Vermögensangelegenheiten und dergleichen.
- (5) Die Anzahl der Mitglieder des Mitgliedsverbandes mit Stand 31. Dezember des Vorjahres ist von allen Mitgliedern bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres zur Berechnung des Mitgliedsbeitrags an die Geschäftsstelle bekannt zu geben.
- (6) Spätestens 3 Wochen vor der Delegierten-Hauptversammlung sind der WTWU von den rechtlich befugten Vertretern eines jeden Mitgliedsverbandes maximal zwei Delegierte bekannt zu geben und deren Vertretungsbefugnis nachzuweisen (z.B. durch Vorlage des Beschlusses von deren Ernennung).
- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Reglements in Bezug auf die Ziele der WTWU in Einklang mit den Bestimmungen und Vorgaben der WTWU zu halten.

- (8) Mit Aufnahme in die WTWU erteilen die Mitglieder ihre ausdrückliche Zustimmung zur automationsgestützten Datenverarbeitung sämtlicher der WTWU überlassenen bzw. bekanntgegebenen Daten sowie gem. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Einwilligung zur Verarbeitung der Daten zur Erfüllung der in diesen Statuten festgelegten Aufgaben (Ziele und Aktivitäten) und zur Erfüllung der die WTWU treffenden rechtlichen Verpflichtungen.

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, ihrerseits ihre Mitglieder gemäß der DSGVO und dem jeweiligen nationalen Datenschutzgesetz von der automationsgestützten Datenverarbeitung zu informieren, Einwilligungen zur Datenerhebung bei den betroffenen Personen (Mitglieder, Vereinsorgane, Richtern, Veranstaltungsteilnehmern etc.) einzuholen und als Verantwortliche datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten und umzusetzen.

- (9) Die Mitglieder verpflichten sich, bei entsprechender Zuteilung durch Abstimmung der Delegierten-Hauptversammlung im eigenen Land internationale Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag zur Deckung der Unkosten, dessen Höhe jeweils von der Delegierten-Hauptversammlung für das nächste Kalenderjahr festgesetzt wird. Sämtliche Details zur Berechnung der Höhe des Mitgliedsbeitrags werden in der Gebühren- und Spesenordnung der WTWU geregelt.

§ 9 Organe der WTWU

- (1) Die Organe der WTWU sind:
- a) Delegierten-Hauptversammlung (DHV)
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsprüfer
 - d) Schiedsgericht

§ 10 Die Delegierten-Hauptversammlung (DHV)

- (1) Das oberste Organ der WTWU ist die Delegierten-Hauptversammlung (im Folgenden kurz DHV), welche vom Vorsitzenden der WTWU einberufen und geleitet wird. Bei dessen Verhinderung übernimmt der Vorsitzende-Stellvertreter diese Aufgabe. Sollte auch dieser verhindert sein, führt die Geschäftsstelle den Vorsitz. Die DHV entscheidet in allen Fragen endgültig. Sie kann als ordentliche oder außerordentliche DHV zusammentreten. Eine ordentliche DHV hat jedes Jahr im ersten Halbjahr stattzufinden.
- (2) Grundsätzlich findet das Zusammentreffen persönlich statt, kann bei Bedarf durch Beschluss des Vorstandes der WTWU jedoch auch in digitaler Form (z.B. per Video-/Telefon-Konferenz, Webkonferenz, via Skype, Microsoft Teams usw.) in solcher Art und Weise abgehalten werden, die es grundsätzlich jedem Delegierten ermöglicht, daran teilzunehmen.
- (3) Die Einladung mit Termin, Ort und der Tagesordnung wird den Mitgliedern spätestens 6 Wochen vor der DHV zumindest durch Veröffentlichung auf der Homepage der WTWU bekannt gegeben. Wahlvorschläge und Anträge sind vom rechtlich befugten Vertreter des Mitgliedsverbandes spätestens 4 Wochen vor der DHV (eingehend) schriftlich bei der Geschäftsstelle der WTWU einzubringen. Die Geschäftsstelle der WTWU hat den Eingang schriftlich zu bestätigen, die Anträge umgehend zu sichten, bei Unklarheiten für Aufklärung zu sorgen und anschließend sofort dem Vorstand der WTWU schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die DHV setzt sich aus den stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder zusammen. Jedes Mitglied

kann sich durch eine Delegation von höchstens zwei Delegierten vertreten lassen, wobei aber pro Mitgliedsverband nur eine Stimme abgegeben werden kann. Die Delegierten sind vom rechtlich befugten Vertreter des jeweiligen Mitgliedsverbandes zu benennen und bekannt zu geben.

- (5) Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer der WTWU wohnen der DHV grundsätzlich mit beratender Stimme bei. Nur jene Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer der WTWU, die gleichzeitig Delegierte eines Mitgliedsverbandes sind, sind vollumfänglich stimmberechtigt. Der Vorstand der WTWU hat das Recht auf Antragsstellung.
- (6) Stimmrecht besteht nur, wenn das entsendende Mitglied die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr bezahlt hat. Die Benennung der Stimmrechtdelegierten fällt in die Zuständigkeit der Mitglieder.

Delegierte müssen Mitglied des Verbandes sein, den sie vertreten. Um in der DHV für ihren Verband rechtsverbindliche Entscheidungen treffen zu können, muss zumindest einer der Delegierten Mitglied des Vorstandes dieses Verbandes sein. Jedenfalls müssen es sach- und fachkundige Mitglieder des nationalen Verbandes sein, den sie vertreten, und sie müssen ihren ständigen Wohnsitz im Land dieses Verbandes haben.

- (7) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (8) Der Vorstand der WTWU ist berechtigt, die Fachbereichsleiter oder andere Experten mit beratender Stimme zur DHV einzuladen.
- (9) Die DHV ist beschlussfähig, sobald die Delegierten von mindestens vier Mitgliedern anwesend sind. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der WTWU. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, sofern nicht die DHV während der Sitzung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen ein anderes Wahlverfahren beschließt. Bei einer digital abgehaltenen DHV erfolgt die Stimmabgabe entweder durch Handzeichen beim Einsatz einer Videofunktion, durch eine entsprechende „Handhebe-Funktion“, eine vorhandene Chat-Funktion, durch Wortmeldung oder auf vergleichbare Art und Weise.
- (10) Alle eingegangenen Wahlvorschläge und Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der DHV schriftlich an die Delegierten übermittelt werden, welche diese Informationen umgehend an den rechtlich befugten Vertreter jenes nationalen Mitgliedsverbandes weiterzuleiten haben, den sie vertreten.
- (11) Sämtliche Wahlen erfolgen auf Grundlage von schriftlichen Wahlvorschlägen, die von den rechtlich befugten Vertretern der Mitgliedsverbände fristgerecht eingereicht wurden. Für die Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, welcher selbst kein Stimmrecht hat.
- (12) Die Wahl des Vorstandes der WTWU erfolgt als Persönlichkeitswahl, wonach einzelne, konkret genannte Personen in eine bestimmte Funktion gewählt werden. Über einen Wahlvorschlag hierzu darf nur abgestimmt werden, wenn er in schriftlicher Form fristgerecht eingebracht wurde, die vorgesehene Funktion und die schriftliche Zustimmung der Kandidaten enthält. Von den Kandidaten sind ebenso sämtliche Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon, Email) sowie ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverband bekannt zu geben.
- (13) Bei Wahlen gilt jener Kandidat für eine bestimmte Funktion als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Über die Vorschläge des Vorstandes ist als erstes

abzustimmen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so hat der Wahlleiter dies festzustellen und darüber abstimmen zu lassen. Findet dieser Vorschlag keine Mehrheit, ist eine außerordentliche DHV mit Neuwahlen anzuberaumen.

- (14) Die Auflösung der WTWU ist in § 21 dieser Satzung konkret geregelt.
- (15) Über jede DHV ist ein Protokoll in deutscher und englischer Sprache zu erstellen, welches vom Vorsitzenden und der Geschäftsstelle der WTWU zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der DHV schriftlich zu übermitteln ist.

§ 11 Außerordentliche Delegierten-Hauptversammlung

- (1) Auf Beschluss des Vorstandes der WTWU, der ordentlichen DHV, auf Verlangen der Rechnungsprüfer der WTWU gem. § 17 Abs. 2, auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder an den Vorstand der WTWU oder bei Ausscheiden von mehr als $\frac{3}{4}$ des Vorstands der WTWU gem. § 14 Abs. 11 kann die Durchführung einer außerordentlichen DHV erfolgen. Sie muss spätestens innerhalb von vier Monaten nach Antragstellung an einem vom Vorsitzenden der WTWU zu bestimmenden Ort oder in digitaler Form gem. § 10 Abs. 2 stattfinden.
- (2) Sämtliche Angaben zu Ablauf, Antragstellung, Wahlen und Abstimmungen gelten analog zur ordentlichen DHV.

§ 12 Aufgaben der Delegierten-Hauptversammlung

- (1) Zunächst ist die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten sowie der Name der Mitgliedsverbände, die sie vertreten, festzustellen. Pro Mitgliedsverband wird bei persönlicher Zusammenkunft eine Stimmkarte für Abstimmungen ausgegeben.
- (2) In die Zuständigkeit der DHV fallen nicht abschließend folgende Aufgaben:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten DHV.
 2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Mitglieder des Vorstandes der WTWU.
 3. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer der WTWU.
 4. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer der WTWU.
 5. Alle 4 Jahre Wahl des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 6. Alle 4 Jahre Wahl der Fachbereichsleiter aus dem Kreis der Mitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 7. Falls erforderlich, Nachwahl von ausgeschiedenen Funktionären bzw. Bestätigung erfolgter Kooptierungen.
 8. Alle 4 Jahre Wahl der Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 9. Alle 4 Jahre Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 10. Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder.
 11. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags für das Folgejahr.
 12. Entscheidung über vom Vorstand der WTWU ausgearbeitete oder geänderte Richtlinien/Reglements zur Durchführung von internationalen Veranstaltungen.
 13. Genehmigung der vom Vorstand der WTWU ausgearbeiteten oder geänderten Gebühren- und Spesenordnung der WTWU.
 14. Genehmigung weiterer vom Vorstand der WTWU ausgearbeiteten oder geänderten Regelungen oder Ordnungen.
 15. Genehmigung der Arbeit der Fachbereichsleiter.
 16. Genehmigung etwaiger durch die Fachbereichsleiter ausgearbeiteter Sonderreglements.
 17. Abstimmung über rechtzeitig eingelangte Anträge der Mitglieder und Anträge des Vorstands der WTWU.
 18. Vergabe von internationalen Veranstaltungen für das folgende Jahr.
 19. Beschlussfassung über etwaige Titelvergaben im Zuge von internationalen Veranstaltungen.
 20. Festlegung der Höhe der Meldegebühren für internationale Veranstaltungen.

21. Entscheidung über Widersprüche von ausgeschlossenen Mitgliedern über deren Ausschluss.
22. Änderung der Statuten.
23. Verschiedenes
24. Auflösung der WTWU.

§ 13 Kosten der Delegierten-Hauptversammlung

- (1) Die Regelung der Kostenübernahme hinsichtlich der Delegierten-Hauptversammlung erfolgt in der Gebühren- und Spesenordnung der WTWU.

§ 14 Der Vorstand der WTWU

- (1) Der Vorstand besteht aus nachfolgenden Funktionären:
 - a) Vorsitzender
 - b) Vorsitzender-Stellvertreter
 - c) Geschäftsstelle
 - d) Finanzreferent
 - e) Leistungsreferent
 - f) Gegebenenfalls (bei Bedarf): Hundesportreferent
- (2) Die Vorstandsmitglieder der WTWU werden von der DHV gemäß Wahlvorschlag in ihre Funktion gewählt.
- (3) Es können auch mehrere Funktionen von demselben Vorstandsmitglied der WTWU bekleidet werden, jedoch nicht mehr als maximal zwei Funktionen. Ein Zusammenlegen der Funktionen des Vorsitzenden und des Finanzreferenten sowie der Geschäftsstelle und des Finanzreferenten der WTWU ist nicht zulässig.
- (5) Alle WTWU-Vorstandsmitglieder sollten Vorstandsmitglieder, oder zumindest sach- und fachkundige Mitglieder mit Entscheidungsbefugnis im Verband jenes Landes sein, in dem sie auch ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Dieser Verband muss unbedingt Mitglied der WTWU sein. Vorstandsmitglieder der WTWU können auch Delegierte zur DHV sein.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder der WTWU sind verpflichtet, regelmäßig an Sitzungen des Vorstandes der WTWU teilzunehmen. Diese Sitzungen finden statt, so oft es die Belange der WTWU erfordern und können sowohl in Form eines persönlichen Zusammentreffens als auch im Wege von Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder in ähnlicher digitaler Form abgehalten werden, die es grundsätzlich jedem Vorstandsmitglied der WTWU ermöglicht, daran teilzunehmen. Vorstandsmitglieder der WTWU, die mehrfach den Vorstandssitzungen der WTWU fernbleiben, können durch Mehrheitsbeschluss des restlichen Vorstands der WTWU ihrer Funktion enthoben werden.
- (7) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden der WTWU einberufen und geleitet. Bei dessen Verhinderung übernimmt der Vorsitzende-Stellvertreter diese Aufgabe. Ist auch dieser verhindert, dann leitet die Geschäftsstelle der WTWU die Sitzung. Die Einladung zu einer Sitzung muss so rechtzeitig erfolgen, dass allen Vorstandsmitgliedern der WTWU eine Teilnahme in der jeweils geplanten Form (z.B. persönlich, telefonisch, digital, schriftlich) möglich ist.
- (8) Der Vorstand der WTWU ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden, und mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Verhandlungen des Vorstandes der WTWU sind grundsätzlich vertraulich. Beschlüsse werden veröffentlicht, wenn dies von allgemeinem Interesse oder erforderlich ist.
- (9) Der Vorstand der WTWU fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der WTWU oder seines Stellvertreters.

- (10) Der Vorstand der WTWU ist berechtigt, im Wege einer Abstimmung in schriftlicher Form (= Umlaufbeschlussverfahren) Beschlüsse zu fassen. Bei einer solchen Beschlussfassung ist den Vorstandsmitgliedern eine Frist zur Rückmeldung zu setzen. Die Mehrheit der innerhalb der gesetzten Frist eingegangenen Stimmen entscheidet.
- (11) Ein Vorstandsmitglied der WTWU kann seine Funktion jederzeit durch Anzeige in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Geschäftsstelle der WTWU zurücklegen. Der verbleibende Vorstand der WTWU ist berechtigt, eine andere wählbare Person in den Vorstand zu kooptieren. Die Kooptierung ist durch die nächstfolgende DHV zu bestätigen. Dies gilt auch im Falle der Enthebung eines Vorstandsmitglieds der WTWU gem. § 14 Abs. 6.

Zwischen zwei DHVs dürfen für maximal $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder der WTWU neue Funktionäre kooptiert werden. Scheiden mehr als $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder der WTWU aus, so ist eine außerordentliche DHV zur Neuwahl des Vorstands der WTWU anzuberaumen.

- (12) Über jede Sitzung ist ein Protokoll in deutscher und englischer Sprache zu erstellen, welches den Vorstandsmitgliedern der WTWU innerhalb von 4 Wochen nach der Vorstandssitzung zuzustellen ist.
- (13) Alle Vorstandsmitglieder der WTWU üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Ein etwaiger Aufwands- bzw. Spesenersatz wird in der Gebühren- und Spesenordnung der WTWU geregelt.

§ 15 Aufgaben des Vorstands:

- (1) In die Zuständigkeit des Vorstandes der WTWU fallen alle Angelegenheiten und laufenden Geschäfte der WTWU, die nicht ausdrücklich der Behandlung durch die DHV, andere Organe oder Einrichtungen der WTWU vorbehalten sind. Zu diesen zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der DHV sowie des Vorstands der WTWU;
 - b) die Verwaltung des Vermögens der WTWU;
 - c) die Anberaumung und Vorbereitung der DHV und der Vorstandssitzungen der WTWU;
 - d) die Führung der laufenden Geschäfte, wobei die Geschäftsstelle hierzu bevollmächtigt werden kann;
 - e) die Erarbeitung und Änderung von erforderlichen Reglements/Richtlinien und Ordnungen;
 - f) falls erforderlich die Erarbeitung eines Budgetplans für das Folgejahr;
 - g) die Ankündigung der WTWU Veranstaltungen;
 - h) die Überwachung der Einhaltung der geltenden Bestimmungen bei Veranstaltungen der WTWU.

§ 16 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende der WTWU:
 - a) übernimmt die gesetzliche Vertretung der WTWU nach außen und innen;
 - b) leitet und überwacht die gesamte Geschäftsführung sowie die Arbeit des Vorstandes der WTWU;
 - c) beruft Vorstandssitzungen der WTWU und DHVs ein und führt den Vorsitz;
 - d) erstellt den Jahresbericht betreffend das Vorjahr für die jährliche DHV;

Der Vorsitzende der WTWU ist in dringlichen Fällen befugt, Entscheidungen allein zu treffen, die in die Zuständigkeit der Organe fallen. Diese sind den betroffenen Organen umgehend schriftlich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

- (2) Der Vorsitzende-Stellvertreter der WTWU übernimmt im Falle der Verhinderung oder des Wegfalls des Vorsitzenden dessen Agenden.

- (3) Die Geschäftsstelle der WTWU:
- a) verantwortet das Tagesgeschäft und die allgemeine Organisation im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der WTWU;
 - b) erstellt alle Protokolle und erledigt den Schriftverkehr, wobei sämtliche die WTWU verpflichtenden Schriftstücke, soweit sie nicht Geldangelegenheiten betreffen, neben seiner auch die Unterschrift des Vorsitzenden tragen müssen;
 - c) führt die Beschlüsse des Vorstands der WTWU und der DHV aus und hält diese in Evidenz;
 - d) erstellt einen Bericht über seine Tätigkeiten zur Vorlage in der DHV.
- (4) Der Finanzreferent der WTWU:
- a) überwacht alle finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der WTWU und setzt Beschlüsse in diesen Bereichen um;
 - b) erstellt einen Bericht über seine Tätigkeiten zur Vorlage in der DHV.

Alle Schriftstücke, die Geld- oder Vermögensangelegenheiten betreffen, müssen neben seiner auch die Unterschrift des Vorsitzenden tragen.

- (5) Der Leistungsreferent der WTWU:
- a) überwacht alle sportlichen Aktivitäten und beobachtet Entwicklungen im Leistungsgeschehen;
 - b) kann sich Fachbereichsleiter zur Seite stellen und diese mit Aufgaben betrauen;
 - c) sorgt für die Einhaltung der Prüfungsordnungen und Reglements/Richtlinien bei Veranstaltungen der WTWU oder delegiert dies an den zuständigen Fachbereichsleiter;
 - d) entscheidet gemeinsam mit dem austragenden Mitglied der internationalen Veranstaltungen über Art und Umfang der Veranstaltung sowie die Wahl der Leistungsrichter oder lässt sich hierbei vom zuständigen Fachbereichsleiter beraten.
- (6) Hundesportreferent der WTWU:
- Bei zukünftiger Ausweitung der von der WTWU angebotenen Sportarten kann zusätzlich zum Leistungsreferenten der WTWU auch ein Hundesportreferent der WTWU eingesetzt werden. Dieser übernimmt für das ihm zugewiesene Tätigkeitsfeld dieselben Aufgaben wie der Leistungsreferent.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Alle 4 Jahre werden von der DHV aus dem Kreis der Mitglieder aller Mitgliedsverbände zwei Rechnungsprüfer und ein Rechnungsprüfer-Stellvertreter gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand der WTWU angehören. Sie prüfen die Geld- und Vermögensgebarung sowie den Rechnungsabschluss der WTWU, berichten dem Vorstand und der DHV darüber, und stellen bei der DHV den Entlastungsantrag.
- (2) Sollten sie feststellen, dass der Vorstand der WTWU beharrlich und in schwerwiegender Weise die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten nicht beachtet, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für Abhilfe gesorgt wird, so können die Rechnungsprüfer der WTWU vom Vorstand der WTWU die Einberufung einer außerordentlichen DHV verlangen oder diese auch selbst einberufen.

§ 18 Sonstige Einrichtungen der WTWU

- (1) Zu den sonstigen Einrichtungen der WTWU zählen folgende Fachbereiche, welche vom Vorstand definiert werden:
 - a) Fachbereich für Gebrauchshunde (IGP und IGP-FH)
 - b) Fachbereich für Obedience
 - c) Fachbereich für Agility
 - d) Gegebenenfalls Fachbereiche für sonstige Hundesportarten der FCI
- (2) Als beratende und unterstützende Einrichtungen sind die Fachbereiche dem Vorstand der WTWU,

insbesondere dem Leistungsreferenten (bzw. evtl. dem Hundesportreferenten), verantwortlich, beraten diesen in fachlichen Angelegenheiten und übernehmen Aufgaben im sportlichen Bereich der jeweiligen Sparte. Der Vorstand der WTWU legt den Aufgabenbereich der Fachbereiche fest.

- (3) Jeder Fachbereich besteht aus einem sach- und fachkundigen Fachbereichsleiter, welchem bei Bedarf ein Stellvertreter zur Seite gestellt werden kann. Die Kandidaten müssen Mitglied eines nationalen Mitgliedsverbandes sein. Die Kandidaten können auch dem Vorstand der WTWU angehören oder Delegierte zur DHV sein.
- (4) Der Vorschlag der Kandidaten erfolgt durch den rechtlich befugten Vertreter jenes nationalen Mitgliedsverbands, dem der Kandidat als Mitglied angehört. Sowohl der Fachbereichsleiter als auch sein etwaiger Stellvertreter werden für eine 4jährige Amtsdauer durch die DHV gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Fällt ein Mitglied eines Fachbereiches aus welchen Gründen auch immer aus, so kooptiert der Vorstand der WTWU einen Nachfolger, welcher durch die nächstfolgende DHV zu bestätigen ist.
- (5) Die Fachbereichsleiter haben den Leistungsreferenten (bzw. evtl. dem Hundesportreferenten) der WTWU über sämtliche erforderlichen Angelegenheiten in entsprechender Form (persönlich, schriftlich oder fernmündlich) auf dem Laufenden zu halten und dessen Anweisungen Folge zu leisten. Bei Bedarf nehmen sie mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen und DHVs teil.
- (6) Sämtliche Fachbereichsleiter der WTWU üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Ein etwaiger Aufwands- bzw. Spesenersatz wird in der Gebühren- und Spesenordnung der WTWU geregelt.

§ 19 Zusätzliche Richtlinien/Reglements und Ordnungen

- (1) Der Vorstand der WTWU hat das Recht, zur Regelung diverser Angelegenheiten eigene Richtlinien/Reglements oder Ordnungen zu erarbeiten. Dies betrifft insbesondere (jedoch nicht abschließend) die Richtlinien zur Austragung von internationalen Veranstaltungen in den einzelnen Sparten oder beispielsweise auch Richtlinien für die Geschäftsführung, den Tätigkeitsbereich der Fachbereiche oder eine Gebühren- und Spesenordnung.
- (2) Neue Richtlinien/Reglements oder Ordnungen bzw. deren Änderung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Genehmigung durch die DHV.
- (3) In dringlichen Angelegenheiten ist der Vorstand der WTWU berechtigt, zwischen zwei DHVs Richtlinien/Reglements oder Ordnungen zu erarbeiten und zu erlassen, die für die Mitglieder der WTWU sofort verbindlich sind. Diese Richtlinien/Reglements oder Ordnungen müssen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit durch die nächstfolgende DHV genehmigt werden.
- (3) Genehmigte Richtlinien/Reglements oder Ordnungen werden den Mitgliedern umgehend schriftlich zur Kenntnis gebracht, falls dies erforderlich ist. Zusätzlich werden diese auch auf der Homepage der WTWU veröffentlicht.

§ 20 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis (zB. zwischen Mitgliedern der WTWU oder zwischen einem Mitglied und dem Vorstand der WTWU) ist ein Schiedsgericht als Schlichtungseinrichtung gemäß Vereinsgesetz berufen, sofern die Interessen der WTWU unmittelbar betroffen sind.
- (2) Entscheidungen des Schiedsgerichts der WTWU sind vereinsintern endgültig. Gegen den Spruch des Schiedsgerichts ist ein vereinsinternes Rechtsmittel unzulässig. Mit Beitritt zur WTWU unterwirft sich jedes Mitglied, das das Schiedsgericht der WTWU in Anspruch nimmt, automatisch dessen Entscheidung.

- (3) Das Schiedsgericht der WTWU besteht aus drei Schiedsrichtern, welche von der DHV der WTWU für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Für den Fall des Ausfalls eines Schiedsrichters kann ein Ersatz vom Vorstand der WTWU kooptiert werden, welcher in der nächstfolgenden DHV der WTWU zu bestätigen ist. Die Mitglieder des Schiedsgerichts der WTWU müssen Mitglieder eines nationalen Mitgliedsverbandes der WTWU sein und dürfen keine andere Funktion innerhalb der WTWU inne haben. Es ist darauf zu achten, dass Schiedsrichter möglichst geeignete Personen für diese Funktion sind.
- (4) Jedes Mitglied der WTWU ist berechtigt, einen schriftlichen Antrag auf Einberufung des Schiedsgerichts unter Angabe der Gegenpartei, schriftlicher Beweismittel, Zeugen und sonstiger Unterlagen an die Geschäftsstelle der WTWU zu richten, welche die Gegenpartei umgehend, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen, zu verständigen hat. Das Schiedsgericht ist nach Einlangen des schriftlichen Antrags unverzüglich einzuberufen und tritt ohne unnötige Verzögerung, jedenfalls binnen 4 Wochen, zusammen.
- (5) Gegenstand eines Antrags auf Einberufung des Schiedsgerichts der WTWU können sämtliche Verstöße gegen die Statuten oder sonstiger Richtlinien/Reglements oder Ordnungen der WTWU sein. Er muss spätestens 6 Monate nach dem Verstoß oder dessen Kenntnisnahme durch den Antragsteller übermittelt werden.
- (6) Das Schiedsgericht der WTWU ist beschlussfähig, wenn alle Schiedsrichter anwesend sind. Die Mitglieder des Schiedsgerichts der WTWU wählen aus ihrer Mitte für jeden Anlassfall erneut einen Vorsitzenden. Das Schiedsgericht der WTWU ist nicht an Weisungen gebunden und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (7) Die Verhandlungen des Schiedsgerichts der WTWU können sowohl in Form eines persönlichen Zusammentreffens als auch im Wege von Videokonferenzen, Telefonkonferenzen, Umlaufbeschlüssen oder in ähnlicher Form abgehalten werden. Dabei haben die Mitglieder des Schiedsgerichts der WTWU sämtliche vorgelegte Unterlagen zu sichten und zu berücksichtigen, beide Parteien und genannte Zeugen zu hören und erforderlichenfalls weitere Informationen einzuholen, um einen Spruch zu fällen.
- (8) Über das Schiedsgerichtsverfahren der WTWU ist ein Protokoll zu führen, welches von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts der WTWU zu unterfertigen und der Geschäftsstelle der WTWU zu übermitteln ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichts der WTWU ist in der nächsten Vorstandssitzung der WTWU, spätestens binnen 4 Wochen, zu behandeln. Danach sind beide Parteien umgehend von der Geschäftsstelle der WTWU unter Übermittlung des Protokolls des Schiedsgerichts der WTWU über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
- (9) Die Tätigkeit der Mitglieder des Schiedsgerichts ist ehrenamtlich und vertraulich. Ein etwaiger Aufwands- bzw. Spesenersatz sowie die Regelung der Kostenübernahme für das Verfahren werden in der Gebühren- und Spesenordnung der WTWU geregelt.

§ 21 Auflösung der WTWU

- (1) Für die Auflösung der WTWU ist die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder in der DHV vertreten sein müssen. Sind nicht mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder in der DHV vertreten, so kann die Auflösung nur endgültig beschlossen werden, wenn im Nachgang von den rechtlich befugten Vertretern von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder eine Zustimmung zur Auflösung in schriftlicher Form erfolgt.

Vorhandene Nettoüberschüsse werden, pro rata der gezahlten Unkostenbeiträge, unter die bei der

Auflösung der WTWU angehörenden Mitgliedsverbände verteilt, soweit diese ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

Verfasser: Mag. Katharina Kribernegg